

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010** **zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957**

A. Problem und Ziel

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) ist durch das Dritte Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 in bestimmten Punkten ergänzt worden, um das Auslieferungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, wenn die verfolgte Person der Auslieferung zugestimmt und auf den Schutz des Spezialitätsgrundsatzes verzichtet hat. Durch das Dritte Zusatzprotokoll soll im Interesse der verfolgten Person die Dauer der Inhaftierung verkürzt und die Effizienz der Strafjustiz in den Vertragsstaaten erhöht werden.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und für die Länder inklusive Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Fristablauf: 19. 09. 14

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene fällt durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand an. Nach erfolgter Ratifikation soll das Dritte Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen zu einer Vereinfachung von Auslieferungsverfahren mit Staaten führen, die das Protokoll gleichfalls ratifiziert haben. Dadurch kann Verwaltungsaufwand für die Länder reduziert werden. Zudem wird der Zeitraum der Vollstreckung der Auslieferungshaft in deutschen Haftanstalten verkürzt, sodass Haftkosten eingespart werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08. 08. 14

R – In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 8. August 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Sigmar Gabriel

Entwurf
Gesetz
zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 31. Januar 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371), zuletzt geändert durch das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1990 II S. 118, 119), wird zugestimmt. Das Dritte Zusatzprotokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Dritte Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 14 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Dritte Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Dritte Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene fällt durch dieses Gesetz, das lediglich die Voraussetzungen für die Ratifikation des Dritten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen schaffen soll, kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand an. Nach erfolgter Ratifikation soll das Dritte Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen zu einer Vereinfachung von Auslieferungsverfahren mit Staaten führen, die das Protokoll gleichfalls ratifiziert haben. Dadurch kann Verwaltungsaufwand für die Länder bei Generalstaatsanwaltschaften und Oberlandesgerichten reduziert werden. Zudem wird der Zeitraum der Vollstreckung der Auslieferungshaft in deutschen Haftanstalten verkürzt, sodass Haftkosten eingespart werden. Im Einzelnen:

Informationspflichten für Behörden der Länder werden nicht geschaffen. Die Bundesregierung treffen geringfügige Informationspflichten, weil sie gehalten ist, gegenüber dem Generalsekretariat des Europarats Erklärungen nach Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 5, den Artikeln 5, 17 Absatz 1, 2 und 3 des Dritten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen abzugeben. Der dadurch entstehende Arbeitsaufwand wird einen Arbeitertag im höheren Dienst voraussichtlich nicht übersteigen und kann mit den vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen getragen werden.

Die praktische Anwendung des Dritten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen bringt einen Informationsbedarf der Justizbehörden mit sich. Da der Inhalt des Protokolls der bisherigen Rechtslage im deutschen Recht entspricht, ist damit kein zusätzlicher Aufwand verbunden.

Durch effizientere Gestaltung des Verfahrens können bei den Ländern Verwaltungs- und Haftkosten eingespart werden.

Die Einrichtung neuer Organisationsstrukturen zur Anwendung des Dritten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen ist weder beim Bund noch bei den Ländern erforderlich.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, weil die Kriminalitätsbekämpfung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung verbessert werden. Durch das vereinfachte Verfahren lässt sich der Auslieferungsverkehr im Kreis der Staaten des Europarats insgesamt effektiver gestalten und beschleunigen.

Drittes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Third Additional Protocol to the European Convention on Extradition

Troisième Protocole additionnel à la Convention européenne d'extradition

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, signatory to this Protocol,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve greater unity between its members;

Desirous of strengthening their individual and collective ability to respond to crime;

Having regard to the provisions of the European Convention on Extradition (ETS No. 24) opened for signature in Paris on 13 December 1957 (hereinafter referred to as "the Convention"), as well as the two Additional Protocols thereto (ETS Nos. 86 and 98), done at Strasbourg on 15 October 1975 and on 17 March 1978, respectively;

Considering it desirable to supplement the Convention in certain respects in order to simplify and accelerate the extradition procedure when the person sought consents to extradition,

Have agreed as follows:

Article 1

Obligation to extradite under the simplified procedure

Contracting Parties undertake to extradite to each other under the simplified procedure as provided for by this Protocol persons sought in accordance with Article 1 of the Convention, subject to the consent of such persons and the agreement of the requested Party.

Article 2

Initiation of the procedure

1 When the person sought is the subject of a request for provisional arrest in accordance with Article 16 of the Convention, the extradition referred to in Article 1 of this Protocol shall not be subject to the submission of a request for extradition and supporting documents in accordance with Article 12 of the Convention. The following information provided by the requesting Party shall be regarded as adequate by the

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires du présent Protocole,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Désireux de renforcer leur capacité individuelle et collective à réagir à la criminalité;

Vu les dispositions de la Convention européenne d'extradition (STE n° 24) ouverte à la signature à Paris le 13 décembre 1957 (ci-après dénommée «la Convention»), ainsi que les deux protocoles additionnels (STE nos 86 et 98), faits à Strasbourg, respectivement le 15 octobre 1975 et le 17 mars 1978;

Considérant qu'il est souhaitable de compléter la Convention à certains égards afin de simplifier et d'accélérer la procédure d'extradition lorsque l'individu recherché consent à l'extradition,

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Obligation d'extrader selon la procédure simplifiée

Les Parties contractantes s'engagent à extrader entre elles, selon la procédure simplifiée prévue par le présent Protocole, les personnes recherchées conformément à l'article 1 de la Convention, sous réserve du consentement de ces personnes et de l'accord de la Partie requise.

Article 2

Déclenchement de la procédure

1 Lorsque la personne recherchée a fait l'objet d'une demande d'arrestation provisoire selon l'article 16 de la Convention, l'extradition visée à l'article 1 du présent Protocole n'est pas subordonnée à la présentation d'une demande d'extradition et des documents requis conformément à l'article 12 de la Convention. Aux fins d'application des articles 3 à 5 du présent Protocole, et pour arrêter sa décision finale sur

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen, –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

von dem Wunsch geleitet, ihre individuelle und gemeinsame Fähigkeit zu stärken, der Kriminalität entgegenzutreten;

gestützt auf das am 13. Dezember 1957 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegte Europäische Auslieferungsübereinkommen (SEV Nr. 24) (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) sowie die beiden in Straßburg am 15. Oktober 1975 beziehungsweise am 17. März 1978 beschlossenen Zusatzprotokolle hierzu (SEV Nr. 86 beziehungsweise 98);

in der Erwägung, dass es zweckmäßig ist, das Übereinkommen in bestimmten Punkten zu ergänzen, um das Auslieferungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, wenn die gesuchte Person der Auslieferung zustimmt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Verpflichtung zur Auslieferung im vereinfachten Verfahren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander die Personen, nach denen gemäß Artikel 1 des Übereinkommens gesucht wird, in dem vereinfachten Verfahren, wie es in diesem Protokoll vorgesehen ist, auszuliefern, sofern diese Personen und die ersuchte Vertragspartei hierzu ihre Zustimmung gegeben haben.

Artikel 2

Einleitung des Verfahrens

(1) Liegt gegen die gesuchte Person ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung nach Artikel 16 des Übereinkommens vor, so bedarf es für die Auslieferung nach Artikel 1 dieses Protokolls nicht der Vorlage eines Auslieferungsersuchens und der Unterlagen nach Artikel 12 des Übereinkommens. Die ersuchte Vertragspartei sieht für die Anwendung der Artikel 3 bis 5 dieses Protokolls und für ihre endgültige Entscheidung über

requested Party for the purpose of applying Articles 3 to 5 of this Protocol and for taking its final decision on extradition under the simplified procedure:

- a the identity of the person sought, including his or her nationality or nationalities when available;
- b the authority requesting the arrest;
- c the existence of an arrest warrant or other document having the same legal effect or of an enforceable judgment, as well as a confirmation that the person is sought in accordance with Article 1 of the Convention;
- d the nature and legal description of the offence, including the maximum penalty or the penalty imposed in the final judgment, including whether any part of the judgment has already been enforced;
- e information concerning lapse of time and its interruption;
- f a description of the circumstances in which the offence was committed, including the time, place and degree of involvement of the person sought;
- g in so far as possible, the consequences of the offence;
- h in cases where extradition is requested for the enforcement of a final judgment, whether the judgment was rendered in absentia.

2 Notwithstanding paragraph 1, supplementary information may be requested if the information provided for in the said paragraph is insufficient to allow the requested Party to decide on extradition.

3 In cases where the requested Party has received a request for extradition in accordance with Article 12 of the Convention, this Protocol shall apply *mutatis mutandis*.

Article 3

Obligation to inform the person

Where a person sought for the purpose of extradition is arrested in accordance with Article 16 of the Convention, the competent authority of the requested Party shall inform that person, in accordance with its law and without undue delay, of the request relating to him or her of the possibility of applying the simplified extradition procedure in accordance with this Protocol.

Article 4

Consent to extradition

1 The consent of the person sought and, if appropriate, his or her express renunciation of entitlement to the rule of speciality shall be given before the competent

l'extradition selon la procédure simplifiée, la Partie requise considère comme suffisants les renseignements suivants communiqués par la Partie requérante:

- a l'identité de la personne recherchée, y compris sa ou ses nationalités si cette information est disponible;
- b l'autorité qui demande l'arrestation;
- c l'existence d'un mandat d'arrêt ou d'un autre acte ayant la même force ou d'un jugement exécutoire, ainsi que la confirmation que la personne est recherchée conformément à l'article 1 de la Convention;
- d la nature et la qualification légale de l'infraction, y compris la peine maximale ou la peine imposée dans le jugement définitif, y compris si tout ou partie de cette peine a été exécutée;
- e les renseignements relatifs à la prescription et à son interruption;
- f une description des circonstances de l'infraction, précisant la date, le lieu et le degré de participation de la personne recherchée;
- g dans la mesure du possible, les conséquences de l'infraction;
- h dans le cas où l'extradition est requise aux fins d'exécution d'un jugement définitif, si celui-ci a été rendu par défaut.

2 Nonobstant le paragraphe 1, des renseignements complémentaires peuvent être demandés si les informations prévues dans ce paragraphe sont insuffisantes pour permettre à la Partie requise de statuer sur l'extradition.

3 Lorsque la Partie requise a reçu une demande d'extradition formulée conformément à l'article 12 de la Convention, le présent Protocole s'applique *mutatis mutandis*.

Article 3

Obligation d'informer l'intéressé

Lorsqu'une personne recherchée aux fins d'extradition est arrêtée conformément à l'article 16 de la Convention, l'autorité compétente de la Partie requise, conformément à son droit interne et dans les plus brefs délais, informe cette personne de la demande dont elle fait l'objet ainsi que de la possibilité de procéder à l'extradition selon la procédure simplifiée en application du présent Protocole.

Article 4

Consentement à l'extradition

1 Le consentement de la personne recherchée et, le cas échéant, sa renonciation expresse au bénéfice de la règle de la spécialité sont donnés devant les autorités

die Auslieferung im vereinfachten Verfahren die folgenden von der ersuchenden Vertragspartei übermittelten Informationen als ausreichend an:

- a) die Identität der gesuchten Person einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten, sofern verfügbar;
- b) die um die Festnahme ersuchende Behörde;
- c) das Bestehen eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines vollstreckbaren Urteils sowie eine Bestätigung, dass die Person nach Artikel 1 des Übereinkommens gesucht wird;
- d) die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat einschließlich der Höchststrafe oder der mit rechtskräftigem Urteil verhängten Strafe sowie, ob ein Teil der Strafe aus dem Urteil bereits vollstreckt wurde;
- e) Angaben über die Verjährung und Verjährungsunterbrechung;
- f) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Zeit, des Ortes und der Art der Tatbeteiligung der gesuchten Person;
- g) soweit möglich, die Folgen der Straftat;
- h) bei Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils, ob es sich bei dem Urteil um ein Abwesenheitsurteil handelt.

(2) Erweisen sich die Informationen nach Absatz 1 für die ersuchte Vertragspartei als unzureichend, um über die Auslieferung entscheiden zu können, so kann ungeachtet des Absatzes 1 um ergänzende Informationen ersucht werden.

(3) Hat die ersuchte Vertragspartei bereits ein Auslieferungsersuchen nach Artikel 12 des Übereinkommens erhalten, so findet dieses Protokoll sinngemäß Anwendung.

Artikel 3

Pflicht zur Unterrichtung der Person

Wird eine Person, nach der zum Zweck der Auslieferung gesucht wird, gemäß Artikel 16 des Übereinkommens verhaftet, so unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei nach deren Recht diese Person unverzüglich über das sie betreffende Ersuchen und über die Möglichkeit der Anwendung des vereinfachten Auslieferungsverfahrens nach diesem Protokoll.

Artikel 4

Zustimmung zur Auslieferung

(1) Die gesuchte Person erklärt ihre Zustimmung und gegebenenfalls ihren ausdrücklichen Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität vor der zustän-

judicial authority of the requested Party in accordance with the law of that Party.

2 Each Party shall adopt the measures necessary to ensure that consent and, where appropriate, renunciation, as referred to in paragraph 1, are established in such a way as to show that the person concerned has expressed them voluntarily and in full awareness of the legal consequences. To that end, the person sought shall have the right to legal counsel. If necessary, the requested Party shall ensure that the person sought has the assistance of an interpreter.

3 Consent and, where appropriate, renunciation, as referred to in paragraph 1, shall be recorded in accordance with the law of the requested Party.

4 Subject to paragraph 5, consent and, where appropriate, renunciation, as referred to in paragraph 1, shall not be revoked.

5 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or at any later time, declare that consent and, where appropriate, renunciation of entitlement to the rule of speciality, may be revoked. The consent may be revoked until the requested Party takes its final decision on extradition under the simplified procedure. In this case, the period between the notification of consent and that of its revocation shall not be taken into consideration in establishing the periods provided for in Article 16, paragraph 4, of the Convention. Renunciation of entitlement to the rule of speciality may be revoked until the surrender of the person concerned. Any revocation of the consent to extradition or the renunciation of entitlement to the rule of speciality shall be recorded in accordance with the law of the requested Party and notified to the requesting Party immediately.

judiciaires compétentes de la Partie requise conformément au droit de celle-ci.

2 Chaque Partie adopte les mesures nécessaires pour que le consentement et, le cas échéant, la renonciation visés au paragraphe 1 soient établis de manière à montrer que la personne concernée les a exprimés volontairement et en étant pleinement consciente des conséquences juridiques qui en résultent. A cette fin, la personne recherchée a le droit de se faire assister d'un conseil. Si nécessaire, la Partie requise veille à ce que la personne recherchée bénéficie de l'assistance d'un interprète.

3 Le consentement et, le cas échéant, la renonciation visés au paragraphe 1 sont consignés dans un procès-verbal conformément au droit de la Partie requise.

4 Sous réserve du paragraphe 5, le consentement et, le cas échéant, la renonciation visés au paragraphe 1 sont irrévocables.

5 Tout Etat peut, au moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment ultérieur, déclarer que le consentement et, le cas échéant, la renonciation au bénéfice de la règle de la spécialité peuvent être révoqués. Le consentement peut être révoqué jusqu'à ce que la décision de la Partie requise relative à l'extradition selon la procédure simplifiée ait acquis un caractère définitif. Dans ce cas, la période comprise entre la notification du consentement et celle de sa révocation n'est pas prise en considération pour la détermination des délais prévus à l'article 16, paragraphe 4, de la Convention. La renonciation au bénéfice de la règle de la spécialité peut être révoquée jusqu'à la remise de la personne concernée. Toute révocation du consentement à l'extradition ou de la renonciation au bénéfice de la règle de la spécialité est consignée conformément au droit de la Partie requise et immédiatement notifiée à la Partie requérante.

digen Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei nach deren Recht.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 unter Bedingungen entgegengenommen werden, die erkennen lassen, dass die Person sie freiwillig und in vollem Bewusstsein der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bekundet hat. Zu diesem Zweck hat die gesuchte Person das Recht, einen Rechtsbeistand beizuziehen. Bei Bedarf sorgt die ersuchte Vertragspartei dafür, dass die gesuchte Person von einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher unterstützt wird.

(3) Die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 werden nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zu Protokoll genommen.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 5 sind die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 unwiderruflich.

(5) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach erklären, dass die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität widerrufen werden können. Die Zustimmung kann bis zur endgültigen Entscheidung der ersuchten Vertragspartei über die Auslieferung im vereinfachten Verfahren widerrufen werden. In diesem Fall wird der Zeitabschnitt zwischen der Mitteilung der Zustimmung und der Mitteilung ihres Widerrufs bei der Berechnung der in Artikel 16 Absatz 4 des Übereinkommens vorgesehenen Fristen nicht berücksichtigt. Der Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität kann bis zur Übergabe der betreffenden Person widerrufen werden. Jeder Widerruf der Zustimmung zur Auslieferung oder des Verzichts auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität ist nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zu Protokoll zu nehmen und der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

Article 5

Renunciation of entitlement to the rule of speciality

Each State may declare, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or at any later time, that the rules laid down in Article 14 of the Convention do not apply where the person extradited by this State, in accordance with Article 4 of this Protocol:

- a consents to extradition; or
- b consents to extradition and expressly renounces his or her entitlement to the rule of speciality.

Article 5

Renonciation au bénéfice de la règle de la spécialité

Chaque Etat peut déclarer, au moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment ultérieur, que les règles énoncées à l'article 14 de la Convention ne sont pas applicables lorsque la personne extradée par cet Etat, conformément à l'article 4 du présent Protocole:

- a consent à l'extradition; ou
- b ayant consenti à l'extradition, renonce expressément au bénéfice de la règle de la spécialité.

Artikel 5

Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach erklären, dass Artikel 14 des Übereinkommens nicht gilt, wenn die von diesem Staat ausgelieferte Person nach Artikel 4 dieses Protokolls

- a) ihre Zustimmung zu der Auslieferung gibt oder
- b) ihre Zustimmung zu der Auslieferung gibt und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet.

Article 6**Notifications
in case of provisional arrest**

1 So that the requesting Party may submit, where applicable, a request for extradition in accordance with Article 12 of the Convention, the requested Party shall notify it, as soon as possible and no later than ten days after the date of provisional arrest, whether or not the person sought has given his or her consent to extradition.

2 In exceptional cases where the requested Party decides not to apply the simplified procedure in spite of the consent of the person sought, it shall notify this to the requesting Party sufficiently in advance so as to allow the latter to submit a request for extradition before the period of forty days established under Article 16 of the Convention expires.

Article 6**Notifications
dans le cas d'une arrestation provisoire**

1 Afin de permettre à la Partie requérante de présenter, le cas échéant, une demande d'extradition en application de l'article 12 de la Convention, la Partie requise lui fait savoir, le plus vite possible et au plus tard dix jours après la date de l'arrestation provisoire, si la personne recherchée a donné ou non son consentement à l'extradition.

2 Dans le cas exceptionnel où la Partie requise décide de ne pas extraditer une personne recherchée malgré son consentement, elle le notifie à la Partie requérante dans un délai permettant à cette dernière de présenter une demande d'extradition avant l'expiration du délai de quarante jours prévu à l'article 16 de la Convention.

Artikel 6**Mitteilungen im Fall
einer vorläufigen Verhaftung**

(1) Damit die ersuchende Vertragspartei gegebenenfalls ein Auslieferungsersuchen nach Artikel 12 des Übereinkommens stellen kann, teilt ihr die ersuchte Vertragspartei so bald wie möglich, spätestens aber zehn Tage nach der vorläufigen Verhaftung mit, ob die gesuchte Person ihre Zustimmung zu der Auslieferung erteilt hat.

(2) Entscheidet sich die ersuchte Vertragspartei in Ausnahmefällen gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens, obwohl die gesuchte Person zugestimmt hat, so teilt sie dies der ersuchenden Vertragspartei rechtzeitig genug mit, damit diese vor Ablauf der nach Artikel 16 des Übereinkommens vorgesehenen Frist von vierzig Tagen ein Auslieferungsersuchen stellen kann.

Article 7**Notification of the decision**

Where the person sought has given his or her consent to extradition, the requested Party shall notify the requesting Party of its decision with regard to the extradition under the simplified procedure within twenty days of the date on which the person consented.

Article 7**Notification de la décision**

Lorsque la personne recherchée a donné son consentement à l'extradition, la Partie requise notifie à la Partie requérante sa décision concernant l'extradition selon la procédure simplifiée au plus tard dans les vingt jours suivant la date du consentement de la personne.

Artikel 7**Mitteilung der Entscheidung**

Hat die gesuchte Person ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben, so teilt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei ihre Entscheidung über die Auslieferung im vereinfachten Verfahren innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Zeitpunkt mit, zu dem die Person zugestimmt hat.

Article 8**Means of communication**

For the purpose of this Protocol, communications may be forwarded through electronic or any other means affording evidence in writing, under conditions which allow the Parties to ascertain their authenticity, as well as through the International Criminal Police Organisation (Interpol). In any case, the Party concerned shall, upon request and at any time, submit the originals or authenticated copies of documents.

Article 8**Moyens de communication**

Les communications prévues par le présent Protocole peuvent s'effectuer par voie électronique ou par tout autre moyen laissant une trace écrite dans des conditions permettant aux Parties d'en garantir l'authenticité, ainsi que par le biais de l'Organisation internationale de police criminelle (Interpol). Dans tous les cas, la Partie concernée doit être prête à soumettre, sur demande et à tout moment, l'original ou une copie certifiée conforme des documents.

Artikel 8**Kommunikationsmittel**

Für den Zweck dieses Protokolls können Mitteilungen durch elektronische oder andere Mittel, die einen schriftlichen Nachweis ermöglichen, unter Bedingungen, die den Vertragsparteien die Feststellung ihrer Echtheit erlauben, sowie über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) übersandt werden. In jedem Fall übersendet die betreffende Vertragspartei die Unterlagen auf Ersuchen und jederzeit im Original oder in beglaubigter Abschrift.

Article 9**Surrender of the
person to be extradited**

Surrender shall take place as soon as possible, and preferably within ten days from the date of notification of the extradition decision.

Article 9**Remise de l'extradé**

La remise a lieu le plus vite possible, et de préférence dans un délai de dix jours à compter de la date de notification de la décision d'extradition.

Artikel 9**Übergabe der auszuliefernden Person**

Die Übergabe erfolgt so bald wie möglich und vorzugsweise innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Entscheidung über die Auslieferung.

Article 10**Consent given
after expiry of the
deadline laid down in Article 6**

Where the person sought has given his or her consent after expiry of the deadline of ten days laid down in Article 6, paragraph 1, of this Protocol, the requested Party shall apply the simplified procedure as provided for in this Protocol if it has not yet received a request for extradition within

Article 10**Consentement
donné après l'expiration
du délai prévu à l'article 6**

Lorsque la personne recherchée a donné son consentement après l'expiration du délai de dix jours prévu à l'article 6, paragraphe 1, du présent Protocole, la Partie requise met en œuvre la procédure simplifiée prévue dans le présent Protocole si une demande d'extradition au sens de l'article 12

Artikel 10**Zustimmung nach Ablauf
der in Artikel 6 vorgesehenen Frist**

Gibt die gesuchte Person ihre Zustimmung nach Ablauf der in Artikel 6 Absatz 1 dieses Protokolls vorgesehenen Frist von zehn Tagen, so führt die ersuchte Vertragspartei das vereinfachte Verfahren nach diesem Protokoll durch, sofern ihr noch kein Auslieferungsersuchen im Sinne des

the meaning of Article 12 of the Convention.

Article 11
Transit

In the event of transit under the conditions laid down in Article 21 of the Convention, where a person is to be extradited under a simplified procedure to the requesting Party, the following provisions shall apply:

- a the request for transit shall contain the information required in Article 2, paragraph 1, of this Protocol;
- b the Party requested to grant transit may request supplementary information if the information provided for in subparagraph a is insufficient for the said Party to decide on transit.

Article 12
Relationship with the Convention and other international instruments

1 The words and expressions used in this Protocol shall be interpreted within the meaning of the Convention. As regards the Parties to this Protocol, the provisions of the Convention shall apply, *mutatis mutandis*, to the extent that they are compatible with the provisions of this Protocol.

2 The provisions of this Protocol are without prejudice to the application of Article 28, paragraphs 2 and 3, of the Convention concerning the relations between the Convention and bilateral or multilateral agreements.

Article 13
Friendly settlement

The European Committee on Crime Problems of the Council of Europe shall be kept informed regarding the application of this Protocol and shall do whatever is necessary to facilitate a friendly settlement of any difficulty which may arise out of its interpretation and application.

Article 14
Signature and entry into force

1 This Protocol shall be open for signature by the member States of the Council of Europe which are a Party to or have signed the Convention. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. A signatory may not ratify, accept or approve this Protocol unless it has previously ratified, accepted or approved the Convention, or does so simultaneously. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

de la Convention ne lui est pas encore parvenue.

Article 11
Transit

En cas de transit sous les conditions prévues à l'article 21 de la Convention, lorsqu'une personne est extradée selon une procédure simplifiée vers le territoire de la Partie requérante, les dispositions suivantes s'appliquent:

- a la demande de transit doit contenir les renseignements indiqués à l'article 2, paragraphe 1, du présent Protocole;
- b la Partie requise du transit peut demander des renseignements supplémentaires si ceux prévus dans l'alinéa a sont insuffisants pour lui permettre de prendre une décision concernant le transit.

Article 12
Relation avec la Convention et d'autres instruments internationaux

1 Les termes et expressions employés dans le présent Protocole doivent être interprétés au sens de la Convention. Pour les Parties au présent Protocole, les dispositions de la Convention s'appliquent *mutatis mutandis*, dans la mesure où elles sont compatibles avec les dispositions du présent Protocole.

2 Les dispositions du présent Protocole ne font pas obstacle à l'application de l'article 28, paragraphes 2 et 3, de la Convention concernant les relations entre la Convention et les accords bilatéraux ou multilatéraux.

Article 13
Règlement amiable

Le Comité européen pour les problèmes criminels du Conseil de l'Europe sera tenu informé de l'exécution du présent Protocole et facilitera autant que de besoin le règlement amiable de toute difficulté à laquelle l'interprétation et l'exécution du Protocole donneraient lieu.

Article 14
Signature et entrée en vigueur

1 Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe qui sont parties à la Convention ou qui l'ont signée. Il est soumis à ratification, acceptation ou approbation. Un signataire ne peut ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole sans avoir antérieurement ou simultanément ratifié, accepté ou approuvé la Convention. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikels 12 des Übereinkommens zugegangen ist.

Artikel 11
Durchlieferung

Für die Durchlieferung im Sinne des Artikels 21 des Übereinkommens gilt, wenn eine Person im vereinfachten Verfahren an die ersuchende Vertragspartei auszuliefern ist, Folgendes:

- a) Das Durchlieferungsersuchen muss die in Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls vorgesehenen Informationen enthalten;
- b) die um Bewilligung der Durchlieferung ersuchte Vertragspartei kann um ergänzende Informationen ersuchen, wenn die unter Buchstabe a angeführten Informationen für die Entscheidung der betreffenden Vertragspartei über die Durchlieferung nicht ausreichen.

Artikel 12
Verhältnis zum Übereinkommen und zu anderen internationalen Übereinkünften

(1) Die in diesem Protokoll verwendeten Wörter und Ausdrücke sind im Sinne des Übereinkommens auszulegen. Zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls findet das Übereinkommen sinngemäß Anwendung, soweit es mit den Bestimmungen dieses Protokolls vereinbar ist.

(2) Dieses Protokoll lässt die Anwendung des Artikels 28 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens über das Verhältnis des Übereinkommens zu zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen unberührt.

Artikel 13
Gütliche Einigung

Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen des Europarats wird über die Durchführung dieses Protokolls fortlaufend informiert; er unternimmt das Nötige, um bei Schwierigkeiten, die sich möglicherweise aus der Auslegung und Durchführung des Protokolls ergeben, eine gütliche Einigung zu erleichtern.

Artikel 14
Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die Vertragspartei des Übereinkommens sind oder das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Unterzeichner kann das Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne gleichzeitig oder zuvor das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt zu haben. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2 This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval.

3 In respect of any signatory State which subsequently deposits its instrument of ratification, acceptance or approval, this Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit.

Article 15

Accession

1 Any non-member State which has acceded to the Convention may accede to this Protocol after it has entered into force.

2 Such accession shall be effected by depositing an instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

3 In respect of any acceding State, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of accession.

Article 16

Territorial application

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Protocol shall apply.

2 Any State may, at any later time, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Protocol to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date or receipt of such notification by the Secretary General.

Article 17

Declarations and reservations

1 Reservations made by a State to any provision of the Convention or the two Additional Protocols thereto shall also be applicable to this Protocol, unless that State otherwise declares at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2 Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après le dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

3 Pour tout Etat signataire qui déposera ultérieurement son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt.

Article 15

Adhésion

1 Tout Etat non membre qui a adhéré à la Convention pourra adhérer au présent Protocole après son entrée en vigueur.

2 L'adhésion s'effectuera par le dépôt d'un instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 Pour tout Etat adhérent, le Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion.

Article 16

Application territoriale

1 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera le présent Protocole.

2 Tout Etat peut, à tout moment ultérieur, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application du présent Protocole à tout autre territoire désigné dans cette déclaration. Le Protocole entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 17

Déclarations et réserves

1 Toute réserve faite par un Etat à l'égard d'une disposition de la Convention ou de ses deux Protocoles additionnels s'applique également au présent Protocole, à moins que cet Etat n'exprime l'intention contraire au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ra-

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt, tritt dieses Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung folgt.

Artikel 15

Beitritt

(1) Jeder Nichtmitgliedstaat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann diesem Protokoll beitreten, nachdem es in Kraft getreten ist.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats.

(3) Für jeden beitretenden Staat tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgt.

Artikel 16

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach Absatz 1 oder 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 17

Erklärungen und Vorbehalte

(1) Die von einem Staat zu einer Bestimmung des Übereinkommens oder der beiden Zusatzprotokolle dazu angebrachten Vorbehalte finden auch auf dieses Protokoll Anwendung, sofern dieser Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmi-

The same shall apply to any declaration made in respect or by virtue of any provision of the Convention or the two Additional Protocols thereto.

2 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it avails itself of the right not to accept wholly or in part Article 2, paragraph 1, of this Protocol. No other reservation may be made.

3 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or at any later time, make the declarations provided for in Article 4, paragraph 5, and in Article 5 of this Protocol.

4 Any State may wholly or partially withdraw a reservation or declaration it has made in accordance with this Protocol, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, which shall become effective as from the date of its receipt.

5 Any Party which has made a reservation to Article 2, paragraph 1, of this Protocol, in accordance with paragraph 2 of this article may not claim the application of that paragraph by another Party. It may, however, if its reservation is partial or conditional, claim the application of that paragraph in so far as it has itself accepted it.

tification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion. Il en est de même pour toute déclaration faite à l'égard ou en vertu d'une disposition de la Convention ou de ses deux protocoles additionnels.

2 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer qu'il se réserve le droit de ne pas accepter, en tout ou en partie, l'article 2, paragraphe 1, du présent Protocole. Aucune autre réserve n'est admise.

3 Tout Etat peut, au moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment ultérieur, faire les déclarations prévues à l'article 4, paragraphe 5, et à l'article 5 du présent Protocole.

4 Tout Etat peut retirer, en tout ou partie, une réserve ou une déclaration qu'il a faite conformément au présent Protocole, au moyen d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, qui prendra effet à la date de sa réception.

5 Toute Partie qui a formulé une réserve à l'article 2, paragraphe 1, du présent Protocole, en application des dispositions du paragraphe 2 du présent article ne peut prétendre à l'application de ce paragraphe par une autre Partie. Elle peut cependant, si la réserve est partielle ou conditionnelle, prétendre à l'application de ce paragraphe dans la mesure où elle l'a acceptée.

gungs- oder Beitrittsurkunde keine anderslautende Absicht zum Ausdruck bringt. Das Gleiche gilt für jede Erklärung, die zu oder aufgrund einer Bestimmung des Übereinkommens oder der beiden Zusatzprotokolle dazu abgegeben worden ist.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er von dem Recht Gebrauch macht, Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls ganz oder teilweise nicht anzunehmen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(3) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach die in Artikel 4 Absatz 5 und in Artikel 5 dieses Protokolls vorgesehenen Erklärungen abgeben.

(4) Jeder Staat kann einen Vorbehalt, den er nach diesem Protokoll angebracht hat, oder eine Erklärung, die er nach dem Protokoll abgegeben hat, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen; diese Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

(5) Eine Vertragspartei, die nach Absatz 2 dieses Artikels einen Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls angebracht hat, kann nicht verlangen, dass eine andere Vertragspartei Artikel 2 Absatz 1 anwendet. Sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 insoweit verlangen, als sie selbst ihn angenommen hat.

Article 18

Denunciation

1 Any Party may, in so far as it is concerned, denounce this Protocol by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General of the Council of Europe.

3 Denunciation of the Convention automatically entails denunciation of this Protocol.

Article 18

Dénonciation

1 Toute Partie pourra, en ce qui la concerne, dénoncer le présent Protocole en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 La dénonciation de la Convention entraîne automatiquement la dénonciation du présent Protocole.

Artikel 18

Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats folgt.

(3) Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

Article 19

Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe and any State which has acceded to this Protocol of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

Article 19

Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat ayant adhéré au présent Protocole:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

Artikel 19

Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats und jedem Staat, der diesem Protokoll beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

- | | | | | | |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| c | any date of entry into force of this Protocol in accordance with Articles 14 and 15; | c | toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole, conformément à ses articles 14 et 15; | c) | jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 14 und 15; |
| d | any declaration made in accordance with Article 4, paragraph 5, Article 5, Article 16 and Article 17, paragraph 1, and any withdrawal of such a declaration; | d | toute déclaration faite en vertu de l'article 4, paragraphe 5, de l'article 5, de l'article 16 et de l'article 17, paragraphe 1, et tout retrait d'une telle déclaration; | d) | jede nach Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5, Artikel 16 und Artikel 17 Absatz 1 abgegebene Erklärung und jede Rücknahme einer solchen Erklärung; |
| e | any reservation made in accordance with Article 17, paragraph 2, and any withdrawal of such a reservation; | e | toute réserve formulée en application des dispositions de l'article 17, paragraphe 2, et tout retrait d'une telle réserve; | e) | jeden nach Artikel 17 Absatz 2 angebrachten Vorbehalt und jede Rücknahme eines solchen Vorbehalts; |
| f | any notification received in pursuance of the provisions of Article 18 and the date on which denunciation takes effect; | f | toute notification reçue en application des dispositions de l'article 18 et la date à laquelle la dénonciation prendra effet; | f) | jede nach Artikel 18 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird; |
| g | any other act, declaration, notification or communication relating to this Protocol. | g | tout autre acte, déclaration, notification ou communication ayant trait au présent Protocole. | g) | jede andere Handlung, Erklärung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll. |

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Done at Strasbourg, this 10th day of November 2010, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to the non-member States which have acceded to the Convention.

Fait à Strasbourg, le 10 novembre 2010, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe ainsi qu'à chaque Etat non membre ayant adhéré à la Convention.

Geschehen zu Straßburg am 10. November 2010 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und den Nichtmitgliedstaaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Hintergrund

Am 7. Juli 2010 wurde durch das Ministerkomitee des Europarats das Dritte Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen – im Folgenden: 3. ZP-EuAIÜbk – angenommen und am 10. November 2010 für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Zeichnung aufgelegt. Das 3. ZP-EuAIÜbk ergänzt sowohl die Vorschriften des Mutterübereinkommens – des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 – im Folgenden: EuAIÜbk – (SEV Nr. 24) – als auch die Vorschriften der beiden in Straßburg unterzeichneten Zusatzprotokolle zum Mutterübereinkommen vom 15. Oktober 1975 beziehungsweise 17. März 1978 (SEV Nr. 86 beziehungsweise Nr. 98). In Deutschland wurde das EuAIÜbk umgesetzt durch das Gesetz vom 3. November 1964 zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369). Das Vierte Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 20. September 2012 wurde noch nicht gezeichnet.

Der Erläuternde Bericht des Europarats zum 3. ZP-EuAIÜbk wurde am 12. Oktober 2009 gebilligt (<http://www.conventions.coe.int/Treaty/EN/Reports/Html/209.htm>).

Die Regelungen des Protokolls lehnen sich in weiten Teilen an das Übereinkommen vom 27. September 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union an. Deutschland hat das Übereinkommen im September 1998 ratifiziert (BGBl. 1998 II S. 2253, 2254; 1999 II S. 707).

Das vereinfachte Auslieferungsverfahren nach deutschem Recht ist in § 41 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) normiert. Im Jahr 2009 hat in Deutschland mehr als die Hälfte der verfolgten Personen ihrer vereinfachten Auslieferung zugestimmt. Auch die Regelungen zum Europäischen Haftbefehl sehen die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens vor. In diesen Verfahren verkürzte sich im Jahr 2012 die durchschnittliche Zeitspanne zwischen Festnahme und Auslieferungsentscheidung von durchschnittlich 38,4 Tagen im Normalfall auf 15,2 Tage bei Zustimmung der verfolgten Person.

Mit dem 3. ZP-EuAIÜbk hat der Europarat das Mutterübereinkommen ergänzt, um das Auslieferungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Es dient damit einerseits den Interessen der verfolgten Person, indem es die Dauer des Freiheitsentzuges im Ergreifungsstaat reduziert und eine zeitnahe Verteidigung im Staat, der um Auslieferung ersucht hat, ermöglicht. Andererseits wird damit die Effizienz der Strafjustiz in den beteiligten Staaten erhöht. Deutschland hat sich während der Verhandlungen zum 3. ZP-EuAIÜbk für eine die Grundrechte schonende Gestaltung des Auslieferungsverfahrens eingesetzt.

Die Bestimmungen des 3. ZP-EuAIÜbk gehen gemäß § 1 Absatz 3 IRG den Regelungen des IRG, mit denen sie inhaltlich weitgehend übereinstimmen, vor. Ein neues Verfahren wird in Deutschland nicht eingeführt. Die Ratifika-

tion des 3. ZP-EuAIÜbk führt dazu, dass die übrigen Vertragsstaaten bei Auslieferungen nach Deutschland das vereinfachte Verfahren anwenden können.

2. Neuerungen durch das Übereinkommen

Artikel 12 EuAIÜbk fordert als formale Voraussetzung einer Auslieferung die Vorlage eines Auslieferungsersuchens, dem eine Reihe von Unterlagen beizufügen sind.

Das 3. ZP-EuAIÜbk sieht eine Möglichkeit zur Vereinfachung des Auslieferungsverfahrens durch Verzicht auf Vorlage des Ersuchens nach Artikel 12 EuAIÜbk vor, wenn die verfolgte Person der Auslieferung zustimmt (Artikel 1 und 2 des 3. ZP-EuAIÜbk). Für diesen Fall sind in Artikel 3 und 4 des 3. ZP-EuAIÜbk besondere Regelungen zum Schutz der verfolgten Person aufgenommen worden:

- eine umfassende Belehrung,
- eine Protokollierung der Erklärungen der verfolgten Person nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei,
- die Möglichkeit der Beiziehung eines Rechtsbeistandes und
- die Hinzuziehung eines Dolmetschers.

Die verfolgte Person wird weiterhin dadurch geschützt, dass die Einwilligung freiwillig, bewusst und im Wissen der rechtlichen Tragweite zu erfolgen hat (Artikel 4 des 3. ZP-EuAIÜbk).

Artikel 5 des 3. ZP-EuAIÜbk sieht ferner die Möglichkeit des Verzichts auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität vor. Nach diesem Grundsatz darf eine Person nach der Auslieferung nur wegen der Taten verfolgt werden, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens waren. Die Verfolgung wegen weiterer Taten setzt eine Zustimmung des ausliefernden Staates oder eine freiwillige Rückkehr in den ersuchenden Staat voraus (Artikel 14 EuAIÜbk). Verzichtet die verfolgte Person auf diesen Schutz, kann sie auch wegen anderer Taten verfolgt werden und damit die Verfahren im ersuchenden Staat beschleunigen und erreichen, dass alle anhängigen Verfahren auf einmal erledigt werden.

Der ersuchte Staat ist auch nach Abgabe einer Zustimmungserklärung der verfolgten Person nicht verpflichtet, ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, sondern kann am normalen Auslieferungsverfahren festhalten (Artikel 1, 6 Absatz 2 des 3. ZP-EuAIÜbk).

Zur weiteren Beschleunigung sehen die Artikel 6, 7 und 9 des 3. ZP-EuAIÜbk Fristen für Mitteilungen und Entscheidungen vor. An deren Nichteinhaltung sind keine Rechtsfolgen, insbesondere keine Sanktionen, gebunden. Durch die Fristsetzung soll gewährleistet werden, dass die übliche mehrmonatige Verfahrensdauer bei Zustimmung der verfolgten Person zur Auslieferung erheblich verkürzt wird.

Der Anwendungsbereich des 3. ZP-EuAIÜbk erstreckt sich auf Fälle, in denen die verfolgte Person ihre Zustimmung bis zum Eingang der Unterlagen im Sinne von Artikel 12 EuAIÜbk erteilt hat. Anschließend ist es entsprechend bis zur Übergabe der verfolgten Person anwendbar.

Das Verfahren der vereinfachten Auslieferung nach den Artikeln 2, 3 und 4 des 3. ZP-EuAIÜbk entspricht dem des § 41 IRG:

Ein Auslieferungsverfahren wird nach den Regelungen des IRG durch ein Fahndungsersuchen, ein Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme oder ein Auslieferungsersuchen vorbereitet. Wird die verfolgte Person ergriffen, ist sie unverzüglich einem Richter vorzuführen (§§ 21, 22 IRG). Im Rahmen der Vernehmung ist die verfolgte Person über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen zu belehren. Der Richter nimmt die Erklärung der verfolgten Person zu Protokoll (§ 21 Absatz 6, § 22 Absatz 3, § 28 Absatz 2, § 41 Absatz 4 IRG, Nummer 40 Absatz 2 der Richtlinien über den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)). Zudem kann die verfolgte Person entscheiden, ob sie auf den Spezialitätsschutz verzichtet (§ 41 Absatz 2 IRG). Die Einverständniserklärung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt im Auslieferungsverfahren zu Protokoll eines Richters abgegeben werden. Sie ist nicht widerruflich (§ 41 Absatz 3 IRG).

Nach der Vernehmung übersendet die Generalstaatsanwaltschaft die Verfahrensakte an das Oberlandesgericht, das über den Erlass eines Auslieferungshaftbefehls entscheidet, falls dieser noch nicht vorliegt (§ 17 Absatz 1 IRG). Über die Zulässigkeit der Auslieferung kann anschließend die Generalstaatsanwaltschaft entscheiden, ohne das Oberlandesgericht damit zu befassen (§ 29 Absatz 1 IRG).

Gemäß § 29 Absatz 2 IRG bleibt der Generalstaatsanwaltschaft bei komplexen Verfahrensgegenständen oder Zweifeln an der Wirksamkeit des Einverständnisses die Möglichkeit, die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeizuführen und so das übliche Auslieferungsverfahren anzuwenden.

Die gemäß § 74 IRG zuständigen Behörden bewilligen anschließend die Auslieferung.

Die unverzichtbaren materiellen Auslieferungsvoraussetzungen, die in den §§ 1 bis 9, 10 Absatz 2, § 73 IRG aufgezählt sind, sind in jedem Fall einzuhalten. Wird jedoch ein Einverständnis mit der Auslieferung erteilt, so ist es nicht mehr erforderlich, dass der ersuchende Staat ein förmliches Auslieferungsersuchen nach § 12 IRG übersendet; zumindest ein Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme nach § 16 IRG muss jedoch vorliegen.

3. Umsetzungsbedarf

Das 3. ZP-EuAIÜbk bedarf keiner weiteren gesetzlichen innerstaatlichen Ausführungsbestimmungen. Eine Regelung der vereinfachten Auslieferung im Falle des Einverständnisses der verfolgten Person mit der Auslieferung und die Möglichkeit des Verzichts auf den Spezialitätsschutz enthält bereits § 41 IRG.

4. Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Ziel des 3. ZP-EuAIÜbk ist es, das EuAIÜbk in bestimmten Punkten zu verbessern und zu ergänzen.

Das EuAIÜbk und damit auch das 3. ZP-EuAIÜbk sind im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht anwendbar. Hier haben die Regelungen zum Europäischen Haftbefehl Vorrang (§ 78 IRG).

Das 3. ZP-EuAIÜbk greift nur im Verhältnis zu Staaten, die das EuAIÜbk und das 3. ZP-EuAIÜbk ratifiziert haben (Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1 des 3. ZP-EuAIÜbk).

Abweichende Regelungen können in zweiseitigen Verträgen vereinbart werden (Artikel 12 Absatz 2 des 3. ZP-EuAIÜbk in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 EuAIÜbk). Deutschland unterhält mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen bilateralen Vertrag vom 13. November 1969 über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung in der Fassung des Änderungsvertrages vom 8. Juli 1999 (BGBl. 1975 II S. 1175, 1176; 1976 II S. 1798; 2001 II S. 946, 961; 2002 II S. 606). Artikel VI Absatz 2 und 3 dieses bilateralen Vertrages mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft enthält eine Regelung zur Vereinfachung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Spezialitätsgrundsatz, die anwendbar bleibt.

Eine ähnliche Regelung enthält Artikel 66 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ). Nach Artikel 59 Absatz 1 SDÜ genießen die Regelungen des EuAIÜbk und der Zusatzprotokolle im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten des EuAIÜbk Vorrang.

II. Besonderes

Zu Artikel 1 (Verpflichtung zur Auslieferung im vereinfachten Verfahren)

Dieser Artikel verpflichtet den ersuchten Staat zur Durchführung des vereinfachten Auslieferungsverfahrens, wenn die verfolgte Person damit einverstanden ist. Dabei wird nicht danach differenziert, ob sich das Einverständnis lediglich auf die Auslieferung oder zusätzlich auch auf den Wegfall des Spezialitätsschutzes bezieht. Auch wird nicht danach unterschieden, ob um die Auslieferung zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung ersucht wird.

Von dieser Verpflichtung gibt es eine Ausnahme. Nach Artikel 6 Absatz 2 des 3. ZP-EuAIÜbk kann der ersuchte Staat in Ausnahmefällen entscheiden, das normale Verfahren nach dem EuAIÜbk anzuwenden. Er ist lediglich verpflichtet, dies dem ersuchenden Staat so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieser die Frist zur Vorlage eines Auslieferungsersuchens einhalten kann.

Die Verpflichtung geht damit nicht über die Regelung des deutschen Rechtes hinaus. § 29 IRG sieht vor, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Akte trotz des Einverständnisses der verfolgten Person dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung vorlegen kann.

Zu Artikel 2 (Einleitung des Verfahrens)

Dieser Artikel legt das Grundprinzip des vereinfachten Verfahrens fest: Wenn gegen eine Person ein Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme nach Artikel 16 EuAIÜbk vorliegt und die Person sich nach ihrer Ergreifung mit der Durchführung des vereinfachten Verfahrens einverstanden erklärt, so wird der Umfang der Informationen, die der ersuchende Staat dem ersuchten Staat zur Entscheidung vorlegen muss, beschränkt. Absatz 1 bestimmt den Umfang der Informationen, Absatz 2 erlaubt dem ersuchten Staat Nachfragen und Absatz 3 erklärt das Zusatzprotokoll für entsprechend anwendbar, wenn bereits ein umfassendes Auslieferungsersuchen nach Artikel 12 EuAIÜbk gestellt wurde.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezieht sich auf ein vereinfachtes Verfahren im Anschluss an das Ersuchen um vorläufige Verhaftung gemäß Artikel 16 EuAIÜbk. Nach diesem Artikel können die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates in dringenden Fällen um vorläufige Verhaftung der verfolgten Person ersuchen. In dem Ersuchen ist dazu nur auszuführen, dass im ersuchenden Staat ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere Urkunde mit gleicher Rechtswirkung vorliegt und die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen. Ergänzend ist der Sachverhalt anzugeben (Artikel 16 Absatz 1 und 2, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a EuAIÜbk). Die Voraussetzungen können im Einzelfall durch ein Fahndungsersuchen erfüllt werden.

Mit Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist die Vorlage eines Auslieferungsersuchens und der weiteren Unterlagen nach Artikel 12 des EuAIÜbk nicht mehr erforderlich. Die Entscheidung über die Auslieferung soll anhand der in Absatz 1 Buchstabe a bis h bezeichneten Informationen getroffen werden, die entweder bereits im Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme enthalten sind oder nachgereicht werden müssen. Ergänzend hat der ersuchende Staat mitzuteilen, ob er mit dem vereinfachten Verfahren einverstanden ist. Die ersuchende Vertragspartei ist nicht gehindert, weitere Informationen zu übermitteln, die für die Entscheidung über das Ersuchen sachdienlich sein können.

Diese Informationsübermittlung dient einerseits der Unterrichtung der in Haft gehaltenen Person, um deren Entscheidung über die Zustimmung zu ermöglichen, und andererseits der Unterrichtung der zuständigen Stelle der ersuchten Vertragspartei zur Entscheidung über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens und die Auslieferung. Die Informationen werden grundsätzlich als ausreichend für eine angemessene Prüfung angesehen. Insbesondere müssen sie eine Sachverhaltsdarstellung, die rechtliche Würdigung der Straftat und den Hinweis auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften oder Angaben zu dem bereits erlassenen Urteil umfassen.

Sollten die Angaben im Einzelfall nicht ausreichen, um über das Ersuchen zu entscheiden, können weitere Informationen nachgefordert werden (Artikel 2 Absatz 2).

Bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung ist anzugeben, ob die zu vollstreckende Entscheidung ein Abwesenheitsurteil ist (Absatz 1 Buchstabe h). In diesem Fall kann die ersuchte Vertragspartei ergänzende Auskünfte zu der Möglichkeit eines neuen Gerichtsverfahrens oder den Verfahrensumständen fordern. Sie wird so in die Lage versetzt zu prüfen, ob die Rechte der verfolgten Person in ausreichendem Umfang gewahrt wurden. Ein Auslieferungsersuchen auf der Grundlage eines Abwesenheitsurteils wird für die zuständige deutsche Generalstaatsanwaltschaft Anlass sein, besonders sorgfältig zu prüfen, ob eine Auslieferung im vereinfachten Verfahren möglich ist.

Nach Artikel 17 Absatz 2 des 3. ZP-EuAIÜbk kann gegen die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 ein Vorbehalt eingelegt werden, wenn eine Vertragspartei beabsichtigt, grundsätzlich ganz oder teilweise am Erfordernis eines förmlichen Auslieferungsersuchens festzuhalten. In diesem Fall können einige oder alle der in Artikel 12 EuAIÜbk

genannten Unterlagen entsprechend dem üblichen Verfahren verlangt werden.

Deutschland beabsichtigt nicht, diesen Vorbehalt einzulegen. Der Umfang der in Artikel 16 EuAIÜbk und Artikel 2 Absatz 1 des 3. ZP-EuAIÜbk vorgesehenen Informationen ist nicht geringer als der nach § 41 IRG vorgesehene. Auch § 41 IRG fordert nicht die Vorlage eines förmlichen Auslieferungsersuchens nach § 10 IRG, sondern lässt ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zweck der Auslieferung nach § 16 Absatz 1 IRG ausreichen. Danach reichen ein Festnahmeersuchen und die Mitteilung eines dringenden Tatverdachts einer im Ausland verfolgten strafbaren und auslieferungsfähigen Tat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt dem ersuchten Staat die Möglichkeit, ergänzende Informationen zu fordern, soweit die erteilten Auskünfte für die Entscheidungsfindung unzureichend sind. Dokumente und Beweismittel können jedoch nicht gefordert werden. Wenn dies erforderlich sein sollte, müsste zum normalen Auslieferungsverfahren übergegangen werden. Durch Absatz 2 soll verhindert werden, dass die Vorteile des vereinfachten Verfahrens, Zeitgewinn und Effizienzsteigerung, durch regelmäßige umfassende Nachforderungen gefährdet werden.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird der Anwendungsbereich des Protokolls auf die Fälle erweitert, in denen die verfolgte Person ihre Zustimmung erst nach Stellung eines Auslieferungsersuchens erteilt. In diesem Falle sind alle Bestimmungen des 3. ZP-EuAIÜbk entsprechend anwendbar. Ausgeschlossen sind lediglich die Bestimmungen, die wegen der bereits erfolgten Übersendung der Auslieferungunterlagen und des Fortgangs des Verfahrens ohne Bedeutung sind, zum Beispiel Artikel 6 und 10 des 3. ZP-EuAIÜbk. Anwendbar bleiben die die verfolgte Person schützenden Regelungen zur Abgabe der Einverständniserklärung und Regelungen über Fristen.

Die entsprechende Anwendung des 3. ZP-EuAIÜbk nach Absatz 3 ist nicht verpflichtend. Sie wird in der Praxis regelmäßig auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung noch nicht getroffen wurde.

Zu Artikel 3 (Pflicht zur Unterrichtung der Person)

Das EuAIÜbk enthält keine Bestimmungen über das im ersuchten Staat einzuhaltende Verfahren und über die Rechte der verfolgten Person. Anders das 3. ZP-EuAIÜbk: Zweck des Artikels 3 ist es, sicherzustellen, dass die verfolgte Person über das gegen sie gerichtete Ersuchen und die Möglichkeit, der Auslieferung zuzustimmen und auf den Spezialitätsschutz zu verzichten, unterrichtet wird. Die verwendete Formulierung „in Haft genommen“ umfasst jede freiheitsbeschränkende Maßnahme, die nach Artikel 16 EuAIÜbk ergriffen wird. Nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht handelt es sich dabei um vorläufige oder endgültige Auslieferungshaft oder andere, die individuelle Freiheit der Person beschränkende Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen, die eine Außervollzugsetzung des Auslieferungshaftbefehls er-

möglichen, wie eine Kautionshinterlegung, ein Hausarrest oder ein Ausreiseverbot.

Die Unterrichtung erfolgt durch die zur Inhaftnahme der verfolgten Person zuständige Stelle. Das dabei anzuwendende Verfahren richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates. Artikel 3 schreibt ergänzend vor, dass die Unterrichtung ohne unangemessene Verzögerung zu erfolgen hat.

Die im deutschen Recht vorgesehene Unterrichtung entspricht diesen Vorgaben. Unmittelbar nach der Festnahme ist der verfolgten Person der Grund der Festnahme mitzuteilen und, falls bereits erlassen, eine Kopie des Auslieferungshaftbefehls zu übergeben. Dies geschieht durch die Polizei (§ 20 IRG). Liegt ein Auslieferungshaftbefehl vor, ist die verfolgte Person sodann unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsgericht vorzuführen und zu vernehmen (§ 21 IRG). Dabei ist sie auch über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung zu belehren (§ 21 Absatz 6 IRG). Liegt noch kein Auslieferungshaftbefehl vor, gelten diese Regelungen entsprechend (§ 22 IRG).

Zu Artikel 4 (Zustimmung zur Auslieferung)

Dieser Artikel regelt die Modalitäten der Zustimmungserteilung und dient damit dem Schutz der verfolgten Person vor unüberlegten Entscheidungen. Die Vorschrift gilt sowohl für die Zustimmung zum vereinfachten Verfahren als auch für den Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität. Diese Klarstellung in Absatz 1 erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Recht einiger Mitgliedstaaten des Europarats eine Differenzierung zwischen den Erklärungen zum vereinfachten Verfahren und zum Spezialitätsschutz zulässt.

Das Protokoll regelt nicht ausdrücklich, bis zu welchem Zeitpunkt die Zustimmung der betreffenden Person einzuholen ist. Wird das Verfahren durch die vorläufige Verhaftung der verfolgten Person nach Artikel 2 Absatz 1 des 3. ZP-EuAIÜbk in Gang gesetzt, sieht Artikel 6 eine Mitteilung der Zustimmung an den ersuchenden Staat innerhalb von zehn Tagen nach der vorläufigen Verhaftung vor, sodass jedenfalls die Möglichkeit zur Erklärung innerhalb dieser Frist eröffnet werden muss. Dies wird im deutschen Recht dadurch gewährleistet, dass die verfolgte Person unverzüglich dem Amtsgericht vorzuführen und dort über die Möglichkeit des Spezialitätsverzichts zu belehren ist (§ 22 Absatz 1 und 2 IRG). Eine Erklärung dazu kann sodann abgegeben werden. Artikel 10 des 3. ZP-EuAIÜbk sieht die Möglichkeit vor, die Erklärung nach Eingang des Auslieferungersuchens nachzuholen.

Die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität sind nach Absatz 1 von der zuständigen Stelle der ersuchten Vertragspartei entgegenzunehmen. Die Zuständigkeit richtet sich nach den nationalen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragsparteien. Nach deutschem Recht ist das Gericht für die Entgegennahme der Erklärung zuständig (§ 21 Absatz 6, § 22 Absatz 3, § 28 Absatz 3, § 41 Absatz 4 IRG).

Nach Absatz 2 müssen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität in einer Art und Weise entgegengenommen werden, die erkennen lässt, dass die Person

sie freiwillig und in vollem Bewusstsein der sich daraus ergebenden Folgen bekundet hat. Dabei besteht das Recht auf die Beiziehung eines Rechtsbeistandes sowie einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers in jeder Lage des Verfahrens.

Diese Voraussetzungen werden im Verfahren nach deutschem Recht erfüllt. § 41 Absatz 1 IRG sieht vor, dass die verfolgte Person zunächst zu belehren ist. Durch den Rahmen der Anhörung, die zwingend von einem Richter durchgeführt werden muss, wird der verfolgten Person die Bedeutung der Angelegenheit verdeutlicht. Das Gericht hat sich davon zu überzeugen, dass die verfolgte Person in der Lage ist, die Bedeutung der Erklärung zu verstehen. § 77 IRG in Verbindung mit § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes fordern die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, wenn die verfolgte Person nicht hinreichend der deutschen Sprache mächtig ist. Die verfolgte Person ist auch darüber zu belehren, dass sie sich eines rechtlichen Beistandes bedienen kann (§ 21 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 2 Satz 2, § 28 Absatz 2 Satz 2 IRG). Ist die Beurteilung der Sach- oder Rechtslage schwierig, ist ersichtlich, dass die verfolgte Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann, oder ist die verfolgte Person noch nicht 18 Jahre alt, ist ihr ein Rechtsbeistand zu bestellen (§ 40 Absatz 2 IRG). Es kann auch und gerade in vereinfachten Auslieferungsverfahren erforderlich sein, einen Rechtsbeistand zu bestellen, da die verfolgte Person durch ihr Einverständnis auf den Schutz verzichten kann, den das deutsche Auslieferungsrecht bietet. Die Konsequenzen daraus umfassend abzuschätzen, kann die verfolgte Person in ihrer besonderen Situation überfordern.

Absatz 3 sieht vor, die Zustimmung zur Auslieferung und gegebenenfalls den Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität entsprechend den Vorgaben des jeweiligen nationalen Rechts der Vertragspartei zu protokollieren. Damit wird eine Nachprüfbarkeit der Umstände der Anhörung und der Freiwilligkeit der Erklärung gewährleistet. Die Erklärung wird im deutschen Verfahren zu richterlichem Protokoll abgegeben, § 41 Absatz 4 IRG.

Nach Absatz 4 sind die Zustimmung zur Auslieferung und der Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität – vorbehaltlich einer abweichenden Erklärung nach Absatz 5 – unwiderruflich. Die Regelung soll den unzeitigen Widerruf aufgrund der rechtlichen und praktischen Konsequenzen ausschließen. Ein Widerruf des Einverständnisses könnte zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. Ein Widerruf des Verzichts auf den Grundsatz der Spezialität könnte gleichfalls ein Strafverfahren verschleppen, etwa in dem Fall, dass nach der Überstellung die erste Gerichtsverhandlung in dem ersuchenden Vertragsstaat wegen einer anderen Tat als der, wegen der um Auslieferung ersucht wurde, bereits begonnen hat. Der Ausschluss des Widerrufs wird damit gerechtfertigt, dass die Abgabe der Erklärung an besondere Voraussetzungen geknüpft wird, sodass die Rechte der verfolgten Person in ausreichendem Umfang gewahrt werden.

Absatz 5 sieht vor, dass die Vertragsparteien durch eine entsprechende Erklärung von dem Grundsatz der Unwiderruflichkeit abweichen können. In diesem Fall wäre ein Widerruf der Zustimmung zum vereinfachten Verfahren nach Absatz 5 Satz 2 bis zur abschließenden Entscheidung des ersuchten Staates zulässig. Die Frist zur Vorlage des Auslieferungersuchens nach Artikel 16

Absatz 4 EuAIÜbk soll dann zwischen der Abgabe der Einverständniserklärung und deren Widerruf ruhen, Absatz 5 Satz 3. Nach Absatz 5 Satz 4 könnte erklärt werden, dass der Widerruf des Spezialitätsverzichts bis zur Übergabe der verfolgten Person an den ersuchenden Staat möglich sein soll. Absatz 5 Satz 5 bestimmt, dass ein Widerruf nach den nationalen Verfahrensregeln des ersuchten Staates zu protokollieren und unverzüglich dem ersuchenden Staat mitzuteilen ist.

Das deutsche Recht sieht in § 41 Absatz 3 IRG vor, dass ein Einverständnis mit der Auslieferung oder der Spezialitätsverzicht nicht widerrufen werden können, wenn sie wirksam abgegeben wurden. Da die Unwiderruflichkeit deutschem nationalen Recht entspricht, ist nicht beabsichtigt, eine Erklärung nach Absatz 5 abzugeben.

Die Verlängerung der Frist zur Vorlage der Auslieferungunterlagen durch einen Staat, der von der in Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeit eines Widerrufs Gebrauch macht, ist vom deutschen Recht gedeckt. Artikel 16 Absatz 4 EuAIÜbk sieht eine Frist von höchstens 40 Tagen nach vorläufiger Inhaftnahme zur Vorlage eines Auslieferungersuchens vor. Artikel 7 des 3. ZP-EuAIÜbk sieht vor, dass zwischen der Zustimmungserklärung und der verfahrensabschließenden Entscheidung im ersuchten Staat maximal 20 Tage vergehen dürfen, um die die Frist zur Vorlage der Unterlagen zu verlängern wäre. § 16 Absatz 2 Satz 1 IRG erlaubt eine Frist zur Vorlage der Auslieferungunterlagen von maximal zwei Monaten.

Zu Artikel 5 (Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität)

Artikel 14 Absatz 1 EuAIÜbk normiert den Grundsatz der Spezialität. Im ersuchenden Staat dürfen vor Übergabe begangene Handlungen, die nicht dem Auslieferungersuchen zugrunde liegen, nur dann verfolgt werden, wenn der ersuchte Staat zustimmt oder die verfolgte Person das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht verlässt, obwohl sie die Möglichkeit dazu hat, oder dahin zurückkehrt. Artikel 5 sieht vor, dass die verfolgte Person auf diesen Spezialitätsschutz verzichten kann. Die Vertragsstaaten des 3. ZP-EuAIÜbk können dabei wählen, ob ein Verzicht überhaupt möglich ist, ob er automatisch mit der Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung verbunden ist (Buchstabe a) oder ob er gesondert erklärt werden kann (Buchstabe b).

§ 41 Absatz 2 IRG legt im deutschen Recht fest, dass die verfolgte Person gesondert über die Möglichkeit und Folgen eines Spezialitätsverzichts zu belehren ist und dass sie dazu eine von der Zustimmung zur Auslieferung unabhängige Erklärung abgeben kann. Im Auslieferungsverkehr mit den Vereinigten Staaten können beide Erklärungen nur gemeinsam abgegeben werden (Artikel 18 Satz 2 des Auslieferungsvertrages vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. 1980 II S. 646, 647, 1300)).

Es ist beabsichtigt, zu erklären, dass die Zustimmung zum vereinfachten Verfahren unabhängig von dem Verzicht auf den Spezialitätsschutz ist. Die Bestimmungen des Artikels 14 EuAIÜbk sollen nur dann nicht gelten, wenn die verfolgte Person ihre Zustimmung zur Auslieferung gegeben und zusätzlich ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat. Dies entspricht der Wertung im IRG und lässt der verfolgten

Person einen größeren Entscheidungsspielraum. Das Interesse an effizienten, schnellen Verfahren spricht dafür, auch dann ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, wenn auf den Spezialitätsschutz nicht verzichtet werden soll.

Zu Artikel 6 (Mitteilungen im Fall einer vorläufigen Verhaftung)

Dieser Artikel erfasst Fälle, in denen das vereinfachte Auslieferungsverfahren aufgrund eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung nach Artikel 2 Absatz 1 des 3. ZP-EuAIÜbk eingeleitet wurde, also der ersuchende Staat noch kein umfassendes Auslieferungersuchen nach Artikel 12 EuAIÜbk gestellt hat. Die Vorschrift ist bei eingehenden Auslieferungersuchen nicht relevant für die Staaten, die einen Vorbehalt gegen die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 des 3. ZP-EuAIÜbk erklärt haben.

Für die Erstellung eines Auslieferungersuchens, die Beifügung ergänzender Unterlagen und die Anfertigung erforderlicher Übersetzungen müssen personelle und finanzielle Ressourcen eingesetzt werden, die im Fall eines vereinfachten Verfahrens eingespart werden könnten. Um diesen Effizienzgewinn realisieren zu können, muss der ersuchende Staat zeitnah über die Erklärungen der verfolgten Person informiert werden. Absatz 1 sieht dazu eine Frist von zehn Tagen vor.

Um andererseits dem ersuchenden Staat ausreichend Gelegenheit zu geben, ein Auslieferungersuchen vorzubereiten, wenn zwar die verfolgte Person der Auslieferung zustimmt, der ersuchte Staat jedoch in dem besonderen Fall ausnahmsweise kein vereinfachtes Verfahren durchführen möchte, sieht Absatz 2 eine so rechtzeitige Benachrichtigung des ersuchenden Staates vor, dass dieser in die Lage versetzt wird, die Frist zur Vorlage des Ersuchens nach Artikel 16 Absatz 4 EuAIÜbk einzuhalten.

Das deutsche Recht legt keine Benachrichtigungsfristen fest. Nach Nummer 50 Absatz 2 der Richtlinien über den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) erfolgt eine Benachrichtigung des ersuchenden Staates durch die Bewilligungsbehörde. Im Fall des Auslieferungsverkehrs mit Mitgliedstaaten des Europarats, die nicht der Europäischen Union angehören, sind das überwiegend die Landesjustizministerien. Die Bewilligungsbehörde ist im Fall der vereinfachten Auslieferung unverzüglich von der zuständigen Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht zu unterrichten, Nummer 50 Absatz 3 Satz 1 RiVAST. Die Pflicht zur unverzüglichen Information des ersuchenden Staates wird in der RiVAST geregelt werden. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich, da an die Versäumung der Frist keine rechtlichen Konsequenzen geknüpft sind. Im Übrigen gilt für den Fall, dass Auslieferungshaft vollstreckt wird, schon jetzt der Beschleunigungsgrundsatz.

Zu Artikel 7 (Mitteilung der Entscheidung)

Dieser Artikel gibt der ersuchten Partei auf, binnen einer Frist von 20 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zustimmungserklärung eine Entscheidung über die Auslieferung im vereinfachten Verfahren mitzuteilen, sei es, dass die Auslieferung bewilligt wird, sei es, dass das vereinfachte Verfahren nicht angewandt wird. Diese Frist gilt unabhängig davon, ob das vereinfachte Verfahren aufgrund eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme oder eines Aus-

lieferungersuchens eingeleitet wurde. Damit dient Artikel 7 der Steigerung der Effizienz des Verfahrens und der Beschleunigung.

Denn in einigen Mitgliedstaaten wird eine befürwortende Auslieferungsentscheidung erst dann als endgültig angesehen, wenn die innerstaatliche Rechtsmittelfrist fruchtlos verstrichen ist. Da das vereinfachte Auslieferungsverfahren auf der Zustimmung der Person beruht, wird dort jede Anfechtung der befürwortenden Auslieferungsentscheidung durch die verfolgte Person als Widerruf der Zustimmung angesehen; ferner wird in einigen Vertragsstaaten ein Widerruf nach Artikel 4 Absatz 5 des 3. ZP-EuAIÜbk möglich sein. Mitgeteilt werden soll trotzdem in diesem Fall die Erstentscheidung der zuständigen Behörde, auch wenn diese noch nicht rechtskräftig ist.

Nach § 29 Absatz 2 IRG entscheidet im deutschen Verfahren die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der Auslieferung, wenn sich die verfolgte Person damit einverstanden erklärt hat, falls sie nicht gleichwohl eine Entscheidung im normalen Verfahren herbeiführen möchte. Nach Nummer 50 Absatz 3 RiVAST ist die Entscheidung im vereinfachten Verfahren und nach Nummer 49 Absatz 1 RiVAST die Entscheidung, das Auslieferungersuchen gleichwohl dem Oberlandesgericht vorzulegen, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Diese ist damit in der Lage, die Informationspflicht aus Artikel 7 zu erfüllen.

Die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten sind durch den Beschleunigungsgrundsatz in Sachen, die mit einem Freiheitsentzug einhergehen, zu eiligem Handeln verpflichtet. Auch wenn die Akten trotz Zustimmung zum vereinfachten Verfahren dem Oberlandesgericht vorgelegt werden müssen, damit dieses nach § 17 IRG über den Erlass eines Haftbefehls entscheidet, ist eine abschließende Entscheidung innerhalb der Frist von 20 Tagen der Regelfall. Bei den im Bereich vereinfachter Verfahren vergleichbaren Fällen des Europäischen Haftbefehls betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen Inhaftnahme und Entscheidung im Jahr 2012 15,2 Tage.

Die Pflicht zur Entscheidung und Information innerhalb der angegebenen Frist soll in den RiVAST geregelt werden.

Zu Artikel 8 (Kommunikationsmittel)

Dieser Artikel ergänzt Artikel 12 Absatz 1 EuAIÜbk in der Fassung des 2. ZP-EuAIÜbk. Auslieferungersuchen und Antworten sind danach auf justizministeriellem oder diplomatischem Geschäftsweg auszutauschen. Artikel 8 ermöglicht zusätzlich die Verwendung moderner Kommunikationsmittel sowie den Kommunikationsweg über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol), um einen effizienten Austausch im Rahmen des vereinfachten Auslieferungsverfahrens sicherzustellen. Dadurch wird die Übermittlung der personenbezogenen Daten auf sicheren Kanälen beschleunigt und gleichzeitig deren Echtheit schriftlich dokumentiert. Auf Anfrage muss das Original oder eine beglaubigte Abschrift zugesendet werden.

§ 10 IRG sieht für Auslieferungersuchen keine besondere Form vor. Auch unbeglaubigte Abschriften oder Telefaxe können ausreichend sein. Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme unterliegen nach § 16 Absatz 1 IRG gleichfalls

keinem Formzwang; insbesondere können auch auf dem Interpolweg übermittelte Fahndungersuchen ausreichend sein. Daher besteht kein Umsetzungsbedarf im deutschen Recht.

In der Praxis wird darauf zu achten sein, dass die Identität von Absender und Empfänger sicher festgestellt ist und dass ein sicherer Übermittlungsweg genutzt wird. Gesicherte Wege bestehen zum Beispiel über Interpol oder zwischen Kontaktstellen des Europäischen Justizialnetzes.

Zu Artikel 9 (Übergabe der auszuliefernden Person)

Artikel 18 EuAIÜbk sieht vor, dass der ersuchende Staat auf dem in Artikel 12 EuAIÜbk vorgeschriebenen Geschäftsweg über den Abschluss des Auslieferungsverfahrens zu unterrichten und der Übergabetermin mitzuteilen ist. Die Regelung gilt im vereinfachten Verfahren fort, jedoch soll durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel nach Artikel 8 und die Verkürzung der Frist zur Übergabe der Person auf zehn Tage nach der Entscheidung in Artikel 9 eine weitere Beschleunigung erreicht werden. Die Einhaltung einer Frist von zehn Tagen ist nicht verpflichtend; an eine Verzögerung sind keine Rechtsfolgen geknüpft; insbesondere ist die verfolgte Person nicht automatisch freizulassen.

Eine besondere Regelung für eine aufgeschobene oder bedingte Übergabe sieht das 3. ZP-EuAIÜbk nicht vor. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des 3. ZP-EuAIÜbk gilt daher Artikel 19 EuAIÜbk auch im Rahmen des vereinfachten Auslieferungsverfahrens.

Die Erfahrungen mit der Übergabe im Verfahren nach dem Europäischen Haftbefehl zeigt, dass eine Übergabe innerhalb von zehn Tagen nach der abschließenden deutschen Entscheidung in annähernd der Hälfte der Fälle nicht möglich ist. Die Gründe dafür liegen vor allem im deutschen System der Verschiebungen und in Wünschen der ersuchenden Staaten zu bestimmten Übergabeterminen und -orten sowie Überstellungswegen. Artikel 9 ist als weiterer Appell zu verstehen, das Verfahren im Interesse der verfolgten Person, dem Interesse des ersuchenden Staates an zeitnaher Fortführung seines Verfahrens und dem Interesse des ersuchten Staates an der Vermeidung von Haftkosten schnell abzuwickeln.

Zu Artikel 10 (Zustimmung nach Ablauf der in Artikel 6 vorgesehenen Frist)

Dieser Artikel regelt den Fall, dass die verfolgte Person ihre Zustimmung nach Ablauf der in Artikel 6 vorgesehenen Frist von zehn Tagen nach der vorläufigen Verhaftung erteilt. In diesem Fall soll der ersuchte Staat ein vereinfachtes Verfahren durchführen, falls der ersuchende Staat nicht bereits ein Auslieferungersuchen nach Artikel 12 EuAIÜbk vorgelegt hat.

Das deutsche Recht sieht keine Frist zur Abgabe der Erklärungen der verfolgten Person vor. Zum vereinfachten Verfahren kann jederzeit bis zur gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung übergegangen werden.

Zu Artikel 11 (Durchlieferung)

Dieser Artikel befasst sich mit dem Fall der Durchlieferung einer Person aus dem Staat, in dem sie inhaftiert und von dem sie ausgeliefert wird, durch einen Transitstaat in den

Staat, in dem sie verfolgt wird. Artikel 21 EuAIÜbk sieht dazu im Wesentlichen vor, dass ein Ersuchen entsprechend Artikel 12 EuAIÜbk an den Transitstaat zu stellen ist. Artikel 8 des 3. ZP-EuAIÜbk vereinfacht das Verfahren durch Zulassung moderner Kommunikationsmittel. Artikel 11 Buchstabe a entlastet den ersuchenden Staat, indem die Übermittlung der in Artikel 2 Absatz 1 des 3. ZP-EuAIÜbk bezeichneten Informationen für ausreichend erklärt wird.

In Ausnahmefällen, in denen diese Informationen dem Transitstaat als Entscheidungsgrundlage nicht ausreichen, ermöglicht Buchstabe b, die um Durchlieferung ersuchende Partei um ergänzende Informationen zu ersuchen.

Artikel 11 bezieht sich auch auf die Fälle, in denen nur der ersuchende Staat und der Transitstaat Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Da der Staat, der die Auslieferung vornimmt, in dieser Konstellation das vereinfachte Verfahren nicht kennt, wird eine Zustimmungserklärung in der erforderlichen Form regelmäßig nicht vorgelegt werden können.

Das deutsche Recht kennt keine vereinfachte Durchlieferung. § 45 Absatz 6 IRG nimmt nicht auf § 41 IRG Bezug. Das Durchlieferungsverfahren ist jedoch weniger formal als das Auslieferungsverfahren ausgestaltet. Insbesondere wird das Zulässigkeitsverfahren in das Haftbefehlsverfahren verlagert (§ 45 IRG), und es werden keine inhaltlichen Vorgaben an das Durchlieferungsersuchen gestellt. Gewährleistet bleiben dabei jedoch die Grundrechtsbindung und die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens. Der Prüfungsumfang des Oberlandesgerichts bei einer Durchlieferung durch Deutschland wird durch die Regelung in Artikel 11 nicht verändert.

Zu Artikel 12 (Verhältnis zum Übereinkommen und zu anderen internationalen Übereinkünften)

Dieser Artikel regelt das Verhältnis zwischen dem Protokoll, dem Mutterübereinkommen und dessen Zusatzprotokollen sowie anderen internationalen Übereinkünften.

Um eine einheitliche Anwendung von Protokoll und Mutterübereinkommen zu gewährleisten, bestimmt Absatz 1, dass die im Protokoll verwendeten Wörter und Ausdrücke im Sinne des Übereinkommens auszulegen sind. Unter Übereinkommen ist das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957 (SEV Nr. 24) zu verstehen, in der von den betreffenden Parteien durch das Zusatzprotokoll (SEV Nr. 86) und das Zweite Zusatzprotokoll (SEV Nr. 98) geänderten Fassung.

Ferner wird festgelegt, dass die Bestimmungen des Mutterübereinkommens nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts sinngemäß anzuwenden sind, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Protokolls vereinbar sind.

Nach Absatz 2 lässt das Protokoll das Verhältnis zwischen dem Mutterübereinkommen und späteren bi- oder multilateralen Vereinbarungen (Artikel 28 Absatz 3 EuAIÜbk) unberührt. Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass die Parteien ihre wechselseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Auslieferung ausschließlich nach einem auf einheitlichen Rechtsvorschriften basierenden System regeln (Artikel 23 Absatz 3 EuAIÜbk).

Dies bedeutet insbesondere, dass Erklärungen von EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf den Rahmenbeschluss

des Rates vom 18. Juli 2002 über den Europäischen Haftbefehl und das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) automatisch für das Protokoll gelten. Es ist nicht erforderlich, dass die betreffenden Staaten diesbezüglich neue Erklärungen abgeben. In diesen Erklärungen wurde deutlich gemacht, dass Auslieferungen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Regelungen des Europäischen Haftbefehls und nicht dem EuAIÜbk und dessen Zusatzprotokollen folgen.

Zu Artikel 13 (Gütliche Einigung)

Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen soll die Auslegung und Anwendung des EuAIÜbk und seiner Protokolle verfolgen und für die Förderung von gütlichen Lösungen jedweder Anwendungsschwierigkeiten verantwortlich sein.

Zu Artikel 14 (Unterzeichnung und Inkrafttreten)

Die Artikel 14 bis 19 stützen sich auf die Musterschutzklauseln für Europaratsabkommen sowie auf die Schlussklauseln des EuAIÜbk.

Artikel 14 Absatz 1 regelt die Unterzeichnung des Protokolls.

Die Absätze 2 und 3 regeln das Inkrafttreten des Protokolls.

Zu Artikel 15 (Beitritt)

Dieser Artikel regelt die Möglichkeit des Beitritts nach Inkrafttreten des Protokolls sowie dessen Voraussetzungen.

Zu Artikel 16 (Räumlicher Geltungsbereich)

Dieser Artikel enthält Regelungen zur Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches des 3. ZP-EuAIÜbk.

Zu Artikel 17 (Erklärungen und Vorbehalte)

Dieser Artikel sieht Regelungen zu den Vorbehaltsmöglichkeiten der Vertragsparteien vor.

Nach Absatz 1 gelten Vorbehalte und Erklärungen, die zum EuAIÜbk sowie zum Zusatzprotokoll und Zweiten Zusatzprotokoll erklärt wurden, auch für das 3. ZP-EuAIÜbk, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes erklären.

Absatz 2 lässt Vorbehalte zu Artikel 2 Absatz 1 des 3. ZP-EuAIÜbk zu. Die Staaten können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, den genannten Absatz nicht oder teilweise nicht anzunehmen.

Artikel 2 Absatz 1 des 3. ZP-EuAIÜbk reduziert den Umfang der vorzulegenden Auslieferungsunterlagen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Vorbehalt anzubringen.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, zu Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 5 Erklärungen abzugeben. Die Bundesregierung beabsichtigt, zu Artikel 4 Absatz 5 keine Erklärung abzugeben und zu Artikel 5 zu erklären, dass die

Zustimmung zum vereinfachten Verfahren unabhängig von dem Verzicht auf den Spezialitätsschutz ist.

Absatz 4 regelt die Rücknahme von Vorbehalten oder Erklärungen, die nach diesem Protokoll abgegeben wurden. Eine solche Erklärung wird mit Eingang bei der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats wirksam.

Absatz 5 regelt die Gegenseitigkeit des Vorbehaltes nach Absatz 2. Die Vertragsparteien können die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 von anderen Vertragsparteien nur insoweit verlangen, als sie selbst die Vorschrift annehmen. Der ersuchte Staat ist andererseits nicht ver-

pflichtet, bei fehlender Gegenseitigkeit von der Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 abzusehen.

Zu Artikel 18 (Kündigung)

Dieser Artikel enthält Regelungen zur Kündigung des Übereinkommens.

Zu Artikel 19 (Notifikationen)

Dieser Artikel sieht bestimmte Notifikationspflichten für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Europarats vor.